

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Herrn  
Michael Winter  
Brauck 11

58339 Breckerfeld

Gmund, 20. Juni 1995 R/el

Außenstart und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Ehringhausen", 58339 Breckerfeld

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Michael Winter vom 31.03.1995 folgende

## E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Ehringhausen" mit den Flurnummern 14/488 und 658 (Start- und Landeplätze), Gemarkung Breckerfeld.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 30.06.2000. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung und Ergänzung der Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,70 inkl. MwSt erhoben.

## A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Ausklinkhöhe ist auf höchstens 150 m über Grund zu beschränken.

#### B e g r ü n d u n g:

Mit Datum des 31.03.1995 hat der Antragsteller das in der Erlaubnis bezeichnete Gelände als Fluggelände gemäß § 25 LuftVG zur Zulassung beantragt. Mit Datum des 11.04.1995 wurde das gemäß § 15 Abs. 3 LuftVO erforderliche Beteiligungsverfahren eingeleitet.

Mit Schreiben vom 09.06.1995 hat die zuständige Naturschutzbehörde beim Ennepe-Ruhr-Kreis ihre Zustimmung zur Zulassung des Fluggeländes beantragt. Die Naturschutzbehörde hat darum gebeten, die Zulassung auf 5 Jahre zu begrenzen, um ggf. eine Stellungnahme aufgrund möglicher Änderungen oder Festsetzungen des Landschaftsplanes abgeben zu können. Die vorliegende Erlaubnis wurde daraufhin mit 5-jähriger Befristung und darüberhinaus in stets widerruflicher Weise erteilt.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i. V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb